7467/J
vom 09.11.2026 (XXVIII. GP)

ANFRAGE

der Abgeordneten Ricarda Berger
an die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie
betreffend **Konsequenzen der OGH-Entscheidung zum Wochengeld nach Schwangerschaftsabbruch**

Die Gewährung von Wochengeld stellt einen wesentlichen Bestandteil der gesetzlichen Absicherung von Frauen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt dar. Nach geltender Rechtslage besteht für die Dauer des Mutterschutzes grundsätzlich Anspruch auf Wochengeld, während nach einer als Fehlgeburt eingestuften Beendigung einer Schwangerschaft grundsätzlich andere sozialrechtliche Absicherungsmechanismen, insbesondere jene im Zusammenhang mit einem Krankenstand, zum Tragen kommen.

Anlass der Anfrage ist eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH), durch das die bisher klare 500-Gramm-Grenze für den Wochengeldanspruch (gemäß Hebammengesetz) massiv aufgeweicht wurde.[1] Einer Frau wurden nach einem Schwangerschaftsabbruch/Fetozid in der 25. Woche 7.669,72 Euro Wochengeld aus Beitragsmitteln zugesprochen, obwohl das Kind tot und mit einem Gewicht von unter 500 Gramm zur Welt kam.[2] Das Gericht stützte diesen Zuspruch auf dehnbare Einzelfaktoren wie „zweitägige Wehen“ sowie „körperliche und psychische Belastungen“.

Diese Entscheidung wirft grundlegende Fragen hinsichtlich einer einheitlichen, vorhersehbaren und rechtssicheren Vollziehung des Wochengeldes auf. Sozialversicherungsleistungen dürfen nicht von einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis oder vermeidbaren Rechtsstreitigkeiten abhängig sein. Zugleich ist klarzustellen, nach welchen objektiven Kriterien Schwangerschaftsabbrüche, Fehlgeburten und Totgeburten für Zwecke des Sozialversicherungsrechts beurteilt werden und welche Konsequenzen sich daraus für Wochengeldansprüche ergeben. Daraus ergibt sich besonderer Handlungsbedarf hinsichtlich einer transparenten und bundesweit einheitlichen Vollziehung.

Es bedarf daher einer umfassenden parlamentarischen Aufklärung darüber, welche Konsequenzen das zuständige Bundesministerium und die Sozialversicherungsträger aus dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung ziehen, wie bislang vergleichbare Fälle behandelt wurden und ob gesetzliche Klarstellungen beabsichtigt sind.

---

1 https://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Fachgebiet=&Gericht=OGH&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&Spruch=&Rechtsgebiet=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&JustizEntscheidungsart=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=10ObS43%2f26k&VonDatum=27.07.2026&BisDatum=05.10.2026&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=5ad5bcd3-7f7c-4757-be7a-70b93688b078&Dokumentnummer=JJT_20260825_OGH0002_010OBS00043_26K0000_000 (aufgerufen am 05.10.2026)

2 https://www.heute.at/s/totes-baby-wog-nur-362-gramm-mutter-bekommt-7669-120258035 (aufgerufen am 05.10.2026)

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie nachstehende

Anfrage

1. Welche konkreten rechtlichen und vollzugsbezogenen Konsequenzen zieht Ihr Ressort aus der gegenständlichen Entscheidung des OGH?
2. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung nach Rechtsauffassung Ihres Ressorts auf die zukünftige Vollziehung der Bestimmungen über das Wochengeld durch die österreichischen Sozialversicherungsträger?
3. Welche Kriterien sind nach Rechtsauffassung Ihres Ressorts künftig bei der Beurteilung eines Anspruchs auf Wochengeld heranzuziehen, wenn ein Kind ohne Lebenszeichen und mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm geboren wird?
4. Inwiefern ist dabei insbesondere zwischen einem spontanen Schwangerschaftsverlust, einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch und sonstigen Formen der Beendigung einer Schwangerschaft zu unterscheiden?
5. Welche Bedeutung kommt nach Rechtsauffassung Ihres Ressorts für den Anspruch auf Wochengeld jeweils
    a. dem Geburtsgewicht,
    b. der Schwangerschaftswoche,
    c. der Dauer und Art des Geburtsvorganges,
    d. dem Vorliegen von Wehen,
    e. dem anschließenden Wochenbett,
    f. dem Wochenfluss,
    g. dem notwendigen Abstillen sowie
    h. den sonstigen körperlichen Folgen

    zu?
6. Hat Ihr Ressort seit Bekanntwerden der gegenständlichen OGH-Entscheidung Gespräche mit der SVS oder anderen Sozialversicherungsträgern über deren künftige Vollzugspraxis geführt?
    a. Wenn ja, wann und mit welchen Sozialversicherungsträgern?
    b. Welche konkreten Ergebnisse hatten diese Gespräche?
    c. Wenn nein, warum nicht?
7. Wurden seitens Ihres Ressorts oder des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen oder sonstige Vorgaben zur Umsetzung der gegenständlichen OGH-Rechtsprechung erarbeitet oder geändert?
    a. Wenn ja, welche?
    b. Wann erfolgte dies?
    c. Welchen konkreten Inhalt haben diese Vorgaben?
    d. Wenn nein, ist die Ausarbeitung entsprechender Vorgaben geplant?
8. Wie viele Anträge auf Wochengeld wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich 2026 von den einzelnen Sozialversicherungsträgern aufgrund der Einstufung eines Schwangerschaftsverlustes als Fehlgeburt abgelehnt, soweit entsprechende Daten im Vollziehungsbereich Ihres Ressorts verfügbar sind? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Sozialversicherungsträger)
9. Bei wie vielen der in Frage 8 genannten Fälle lag ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm vor, soweit dies statistisch erfasst wird?

10. Wie viele Rechtsmittel- bzw. Gerichtsverfahren betreffend Wochengeldansprüche nach einem Schwangerschaftsverlust wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich 2026 geführt, soweit entsprechende Daten im Vollziehungsbereich Ihres Ressorts verfügbar sind, und wie gingen diese Verfahren jeweils aus?
11. Werden aufgrund der gegenständlichen OGH-Entscheidung bereits rechtskräftig erledigte bzw. von Sozialversicherungsträgern abgelehnte vergleichbare Fälle einer neuerlichen rechtlichen Prüfung unterzogen?
    a. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
    b. Wie viele Fälle sind davon voraussichtlich betroffen?
    c. Wenn nein, welche rechtlichen Gründe stehen einer solchen Überprüfung entgegen?
12. Mit welchen zusätzlichen jährlichen Ausgaben für Wochengeld rechnet Ihr Ressort aufgrund der durch die OGH-Entscheidung vorgegebenen Rechtsauslegung?
13. Liegen Ihrem Ressort Berechnungen oder Schätzungen darüber vor, wie viele Versicherungsfälle pro Jahr aufgrund dieser Rechtsprechung zusätzlich einen Anspruch auf Wochengeld begründen könnten?
    a. Wenn ja, wie viele?
    b. Auf welcher Datengrundlage beruhen diese Berechnungen?
    c. Wenn nein, ist eine entsprechende Erhebung vorgesehen?
14. Beabsichtigt Ihr Ressort eine gesetzliche Klarstellung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wochengeld nach einem Schwangerschaftsverlust?
    a. Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind geplant?
    b. Welche gesetzlichen Bestimmungen sollen geändert werden?
    c. Wann soll eine entsprechende Regierungsvorlage dem Nationalrat vorgelegt werden?
    d. Wenn nein, warum hält Ihr Ressort die derzeitige Rechtslage trotz der erkennbaren Abgrenzungsfragen für ausreichend?
15. Beabsichtigt Ihr Ressort eine gesetzliche Regelung, die bei Schwangerschaftsverlusten einen nach der Schwangerschaftsdauer gestaffelten Mutterschutz bzw. entsprechende sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche vorsieht?
    a. Wenn ja, ab welcher Schwangerschaftswoche sollen entsprechende Ansprüche bestehen?
    b. Welche Dauer der jeweiligen Schutzfristen ist vorgesehen?
    c. Welche Voraussetzungen sollen für den Bezug von Wochengeld gelten?
    d. Welche jährlichen Mehrkosten wären damit voraussichtlich verbunden?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T15:15:06+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	